



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 02.06.2014

Zulassung der Bewerber für die Stichwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau im Jahre 2014

Außerplanmäßiger Personalaufwand Schulsozialarbeit

Änderung zur Satzung des Städtischen Klinikums Dessau

Maßnahmebeschluss zur Ausstattung von Schulen mit moderner Medientechnik auf der Grundlage der Multimediarichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen des Förderprogramms STARK III.

Schließung der Förderschule für Lernbehinderte in Roßlau, Fliederweg 10, zum 31. Juli 2014

Bebauungsplan Nr. 147 „Schlachthof Dessau-Nord“
Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung und zugleich Erweiterung mit örtlichen Bauvorschriften

Verweisung der Beschlussvorlage „Maßnahmebeschluss für den Neubau einer Zweifeldsporthalle für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport am Walter-Gropius-Gymnasium“ an die Verwaltung

Verweisung der Beschlussvorlage „Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse; § 1 (1) Einberufung, Einladung, Teilnahme“ an den Haupt- und Personalausschuss

Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 18.06.2014

Feststellung der Jahresrechnung 2011

Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2011

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der DVV

Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern der Stadt Dessau-Roßlau in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Weiterführung der im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes installierten Schulsozialarbeit

Abwägung der im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung der im Rahmen der Beteiligung zum vBpl 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ eingegangenen Stellungnahmen

Billigung des Vertrages zur Sicherung externer Kompensationsmaßnahmen für den vBpl 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“

Feststellungsbeschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau

Billigung des Durchführungsvertrages zum vBpl 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“/Beschlussfassung über den vBpl 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan

Städtebauliche Entwicklung Quartier Flössergasse
Anordnungsbeschluss zur Umlegung nach BauGB

Ablehnung der Beschlussvorlage: „Teilentlastung der Kavaliertstraße als Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des 1. Bauabschnitts“

Bestätigung Zuwendungsvertrag zwischen LSA und Stadt Dessau-Roßlau für das ATD und Rahmenvereinbarung mit den Gewerkschaften

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 18.06.2014

Grundstücksangelegenheit
Verkauf einer Teilfläche im Gewerbegebiet Roßlau-Ost

Grundstücksangelegenheit
Verkauf zweier Teilflächen im Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2, B-Plan Nr. 101 - G2

- Information über die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur Abgabe einer Bürgschaftserklärung zu Gunsten der IVG Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH

Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern der Stadt Dessau-Roßlau in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 8 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S.383), zuletzt geändert § 116 geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 406), letzte berücksichtigte Änderung : §§ 13 und 13 a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S.58) sowie § 90 Abs. 1 S.1, Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022) , das zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (BGBl. I S.254) geändert worden ist, i.V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. LSA, S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 38) wurde vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 18.06.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen :

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern der Stadt Dessau-Roßlau in Tageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege werden Kostenbeiträge erhoben. Die Stadt Dessau-Roßlau legt die Höhe dieser Kostenbeiträge nach Maßgabe des § 13 KiFöG fest.



§ 2

Kostenbeitrag für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang. Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Kosten für die Verpflegung. Hierzu treffen die Träger bzw. Tagespflegepersonen gesonderte Regelungen.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages setzt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Der Kostenbeitrag für die Einrichtungen des Eigenbetriebs DeKiTa wird durch den Eigenbetrieb erhoben und eingezogen. Näheres regelt die Kostenbeitragsatzung des Eigenbetriebes DeKiTa der Stadt Dessau-Roßlau.

(4) Die Kostenbeiträge für die Einrichtungen freier Träger werden durch die Träger erhoben und eingezogen.

(5) Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege und für Dessau-Roßlauer Kinder, die außerhalb der Stadt Dessau-Roßlau betreut werden, werden durch das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau durch Erlass eines Kostenbeitragsbescheides erhoben.

§ 3

Ermäßigungen

(1) Gemäß § 13 (4) KiFöG wird auf Antrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, der gesamte Kostenbeitrag auf 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, festgelegt. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

(2) Daneben ermäßigt sich der Kostenbeitrag auf Antrag für Kinder von Erziehungsberechtigten mit 2 und mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG einen Anspruch auf Tagesbetreuung haben.

(3) Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage des § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII unterschreitet. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII.

(4) Es wird für folgende Personengruppen der Kostenbeitrag für die notwendige Betreuungszeit auf Antrag erlassen:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II
Der Rechtsanspruch der Ganztagsbetreuung gilt für diese Personengruppe mit einer Betreuungszeit von 8 Stunden als erfüllt.
Ein darüber hinaus gehender Betreuungsbedarf ist mit Nachweisen zu beantragen.

- Alleinerziehende, die ausschließlich BAföG beziehen

(5) Die Regelungen des § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Satzung finden keine Anwendung auf betreute Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Dessau-Roßlau haben (auswärtige Kinder).

Anträge auf Übernahme (Ermäßigung bzw. Erlass) des Kostenbeitrages nach § 90 SGB VIII sind für diese Kinder bei dem für die Wohnsitzgemeinde örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

Der Antrag auf Geschwisterermäßigung gemäß § 13 (4) KiFöG ist für diese Kinder bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde zu stellen.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Die Nutzung der Plätze in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau wird zu folgenden täglichen Betreuungszeiten angeboten:

Für Krippe und Kindergarten und Tagespflege

- bis 5 Stunden
- 6 Stunden
- 7 Stunden
- 8 Stunden
- 9 Stunden
- 10 Stunden

für Hort

- bis 3 Stunden
- bis 4 Stunden
- bis 6 Stunden

(2) Bei der 3-, 4- und 6-stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.

(3) Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, haben die Wochenpauschale aus der 6-stündigen Hortbetreuung zu entrichten. Für bewegliche Ferientage wird der entsprechende Tagessatz erhoben.

(4) In der Eingewöhnungsphase der Kinder wird ein monatlicher Betreuungssatz erhoben, der sich aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit ergibt.

(5) Bei Aufnahme von Gastkindern ist der Tagessatz aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

(6) Für die Berechnung der Tagessätze gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 ist der auf den nächsten vollen Euro gerundete 21. Teil eines Monatsbeitrages maßgeblich.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der für die jeweilige Einrichtung relevanten Bestimmungen abgemeldet wird.

(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

(3) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen.

(4) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Gastkostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflege erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege (z.B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

(6) Die Heranziehung zu den Kostenbeiträgen erfolgt durch den Eigenbetrieb DeKiTa, den Träger der Einrichtung bzw. dem Jugendamt gem. § 2 Abs. 3, 4 und 5 dieser Satzung.

(7) Befinden sich Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von mindestens 2 Monatsbeiträgen in Verzug, kann es nach vorheriger schriftlicher Mitteilung durch den Träger zum Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege kommen. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.

(8) Der Kostenbeitrag ist wahlweise bis zum 5. Kalendertag des laufenden Monats einzuzahlen oder wird am 15. Kalendertag des laufenden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen

§ 6

Schuldner der Kostenbeiträge

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.



(2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehende und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagesbetreuung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

§ 7 Anspruch auf Ermäßigung bzw. Befreiung, Mitwirkungspflicht

(1) Die Ermäßigung nach § 3 (1) dieser Satzung erfolgt auf Antrag beim Jugendamt.

(2) Die Ermäßigung des Kostenbeitrages nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt auf Antrag

- beim Jugendamt, soweit die Betreuung in der Kindertagespflege erfolgt
- beim jeweiligen Träger der Tageseinrichtung, soweit die Betreuung in einer Einrichtung in freier Trägerschaft erfolgt
- beim Eigenbetrieb DeKiTa, soweit die Betreuung in einer Einrichtung des Eigenbetriebes erfolgt

(3) Die Übernahme bzw. der Erlass des Kostenbeitrages nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind gemäß §§ 60 ff SGB I verpflichtet, die zur Ermittlung der Ermäßigung des zu zahlenden Kostenbeitrages notwendigen Angaben, insbesondere zu ihren Einkommensverhältnissen zu machen, und die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Änderungen, die auf die Beitragshöhe Auswirkungen haben, müssen dem jeweiligen Träger bzw. dem Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau unverzüglich mitgeteilt werden.

(5) Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen bzw. Erlasse können unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff SGB X zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn sie auf unzutreffende Angaben beruhen oder wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mitgeteilt wurden. Die zu Unrecht erbrachten Leistungen sind gem. § 50 SGB XI zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft und gilt auf unbefristete Zeit. Die Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 12.07.2013 tritt mit Wirkung vom 01.08.2014 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 19.06.2014

Koschig



Koschig
Oberbürgermeister

Anlage 1

Kostenbeiträge nach §§ 2 - 4 der Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau

Für Kinder unter drei Jahren

Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
5 Std	123 EUR	86 EUR	49 EUR
6 Std	139 EUR	97 EUR	56 EUR
7 Std.	152 EUR	106 EUR	61 EUR
8 Std.	165 EUR	116 EUR	66 EUR
9 Std.	175 EUR	123 EUR	70 EUR
10 Std	188 EUR	132 EUR	75 EUR

Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
5 Std	80 EUR	56 EUR	32 EUR
6 Std.	93 EUR	65 EUR	37 EUR
7 Std.	98 EUR	69 EUR	39 EUR
8 Std.	121 EUR	85 EUR	48 EUR
9 Std.	126 EUR	88 EUR	50 EUR
10 Std.	139 EUR	97 EUR	56 EUR

Für Schulkinder

Betreuungszeit	ermäßigungsberechtigte Kinder		
	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
3 Std.	33 EUR	23 EUR	13 EUR
4 Std.	41 EUR	29 EUR	16 EUR
6 Std.	63 EUR	44 EUR	25 EUR

Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung

	nach § 4 Abs. 3
Wochenpauschale	16 EUR
Tagessatz bei beweglichen Ferientagen	3 EUR

Bekanntgabe Löschung von Hausnummern

Folgende Hausnummern werden aus dem amtlichen Hausnummernverzeichnis der Stadt Dessau-Roßlau gelöscht:

Ellerbreite	32, 33, 34, 35, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71
Pappelgrund	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
Schochplan	66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73
Friedhofstraße	18, 20, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58
Johann-Meier-Straße	38, 39, 40, 41
Marienstraße	4 a, 4 b, 4 c, 4 d
Tornauer Straße	10, 12
Elballee	64, 66, 68, 78, 80, 82, 84, 94, 96, 98, 108, 110, 112



Karl-Lemnitz-Straße 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
Rosenburger Straße 20

Rückfragen sind an das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau, zuständige Stelle für die Vergabe und Löschung von Hausnummern, zu richten.

Postanschrift:	Besucheranschrift:
Stadt Dessau-Roßlau	Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung, Denkmal- Pflege und Geodienste	Amt für Stadtentwicklung, Denkmal- pflege und Geodienste
Postfach 14 25	Finanzrat-Albert-Straße 2
06813 Dessau-Roßlau	06862 Dessau-Roßlau
Telefon: 03 40/2 04 20 61	
Fax: 03 40/2 04 29 61	
E-Mail: stadtplanungsamt@dessau-rosslau.de	

Stadt Dessau-Roßlau
13. Mai 2014



K. Koschig
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 498) hat die Stadt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 29.04.2014 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|--------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 203.900.600,00 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 205.429.600,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 192.253.400,00 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 190.752.200,00 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 37.116.600,00 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 37.116.600,00 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 637.600,00 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 8.711.500,00 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 23.746.900,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 70.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 26.11.2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 450 v. H. |

Dessau-Roßlau, den 07.05.2014



K. Koschig
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom 01. Juli 2014 bis 09. Juli 2014

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von	8.00 bis 12.00 Uhr
und	von	13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von	8.00 bis 12.00 Uhr
und	von	13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	von	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 265, öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Unterlagen im o. g. Zeitraum darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung-2014/>) zugänglich gemacht.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Dessau-Roßlau, 16.06.2014



K. Koschig
Oberbürgermeister



„Ausstellungszentrum für das Bauhaus“ Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 220

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Januar 2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 220 „Ausstellungszentrum für das Bauhaus“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst:

- die Flurstücke 12000 (Stadtspark), 8081 (Bahnkörper Friedrichstraße) der Flur 28 vollständig und
- die Flurstücke 8004 (Fritz-Hesse-Straße) und 3201/1 (Friedrichstraße) der Flur 22 sowie die Flurstücke 4156/9 (Friedrichstraße), 12019, 9724 (Stadtspark) und 8168 (Kavaliestraße) der Flur 28 teilweise.

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Dessau.

Ziele und Zwecke der Planung sind insbesondere:

- die im Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau, dem Zentrenkonzept, dem integrierten Stadtentwicklungskonzept, dem Nahverkehrs- und Verkehrsentwicklungsplan sowie dem Masterplan Innenstadt verankerte nachhaltige und attraktive Entwicklung der Dessauer Innenstadt,
- die Stärkung der Bereiche um die Kavaliestraße, die Ratsgasse und die Zerbster Straße als Identität stiftender Stadtkern sowie als Kultur- und Versorgungszentrum,
- die Stärkung der touristischen, kulturellen und architektonischen Ausstrahlung und Anziehungskraft der Dessauer Innenstadt.
- die Verknüpfung des Neubaus des Ausstellungszentrums mit weiteren städtebaulichen Maßnahmen im Umfeld des Standortes und
- die Verbesserung der touristischen Vermarktung der Welterbestätten und damit auch die Gestaltung der wirtschaftlichen Wertschöpfungsketten im Stadtgebiet

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses wurden über einen Experten-Workshop Empfehlungen zu den Grundzügen der Planung, mithin zur Lage des künftigen Baufeldes des Ausstellungszentrums, zur Erschließung und zur Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Stadtspark erarbeitet. Die Ergebnisse des Workshops waren am 14. Mai 2014 Inhalt der Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt. Sie sollen nun der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert werden.

Den Auftakt zur frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB bildet eine Bürgerversammlung am

Montag, dem 14. Juli 2014, um 18 Uhr im Alten Theater am Lily-Herking-Platz

Anhand geeigneten Karten- und Informationsmaterials stellen Fachleute und die Verwaltung die Bauleitplanung vor. Sie erläutern die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, ihre Inhalte sowie ihre voraussichtlichen Auswirkungen.

Den Bürgerinnen und Bürgern steht während der Bürgerversammlung das Recht zu,

- sich über die anstehende Planung zu informieren,
- sich zu der vorgestellten Planung zu äußern,
- die Planung mit Vertretern der Verwaltung und vertretenen Fachleuten zu erörtern.

Fragen werden, soweit möglich, an Ort und Stelle beantwortet.

Über den Verlauf der Bürgerversammlung wird eine Niederschrift in der Form einer auf die wesentlichen Fakten beschränkten inhaltlichen Wiedergabe von Vorträgen, Wort und Redebeiträgen sowie Anfragen angefertigt. Gemessen an den Vorgaben des § 1 Abs. 7 BauGB werden die Inhalte der Niederschrift in die Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange eingestellt.

Darüber hinaus hat Jedermann die Möglichkeit, ab **Dienstag, dem 15. Juli 2014 bis einschließlich Freitag, dem 19. August 2014** in die für die frühzeitige Bürgerbeteiligung erarbeiteten Planunterlagen im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2 (PLZ 06862), 1. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Dienstzeiten

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

einzuzeigen.

Die dortigen zuständigen Mitarbeiter stehen dann für Fragen und zur Erörterung der Planung zur Verfügung. Die Unterlagen werden zudem auch im o. g. Zeitraum im Internet unter der Adresse www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Bauen-und-Wohnen/Stadtplanung/ unter dem Link „Öffentlichkeitsbeteiligung“ veröffentlicht. Neben dem Postweg an die o. g. Adresse und E-Mails an stadtplanung@dessau-rosslau.de können während dieser Zeit Stellungnahmen im Technischen Rathaus im Rahmen der v. g. der Dienstzeiten abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden. Alle Stellungnahmen werden in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

Hinweise:

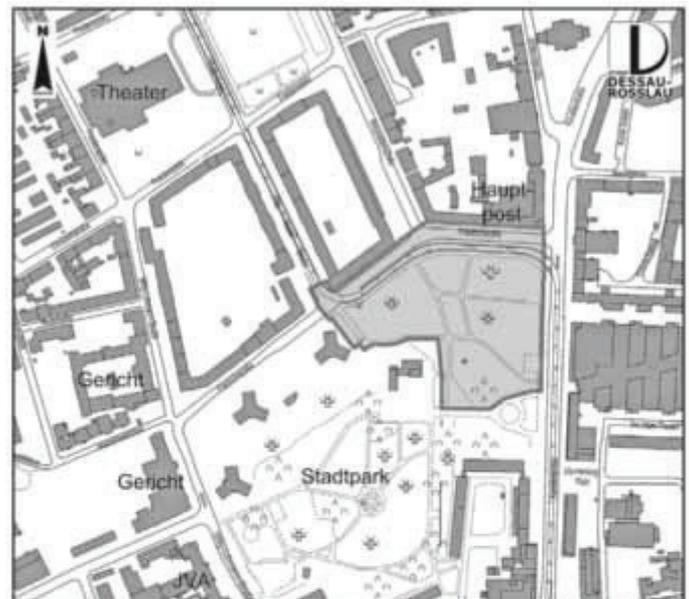
Nach § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB handelt und die in § 13a Abs. 1 BauGB definierten Schwellenwerte oder Ausschlusskriterien, die eine Umweltprüfung erfordern, nicht erreicht werden bzw. nicht vorliegen. Der Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan zur Lage des Bebauungsplangebietes beigelegt.

Dessau-Roßlau, dem 28. Juni 2014

Klemens Koschig

Oberbürgermeister

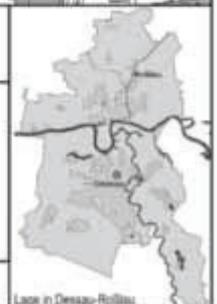


Bebauungsplan Nr. 220
"Ausstellungszentrum"

Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 220 (Fläche ca. 2,9 ha)

Topografische Stadtkarte: © Stadt Dessau-Roßlau, Vermessungsamt
Grafik: © Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege





Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ in der Fassung vom 06.05.2014 einschließlich der Begründung wird gebilligt.
2. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes zur 1. Änderung einschließlich der zugehörigen Begründung wird beschlossen.
3. Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Entwurf zur 1. Änderung und der zugehörigen Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten Planfestsetzungen aufzufordern.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass die Planänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen zu den geänderten Planfestsetzungen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift mündlich vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ziel und Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur baulichen Erweiterung und Verbesserung des Therapiespektrums und der Bedingungen für Patienten und Personal am St.-Joseph-Krankenhaus, einem Gesundheitszentrum für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik im Auenweg 36 im Stadtbezirk Alten.

Der Beschluss des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt vom 10. Juni 2014 (**BV/131/2014/VI-61**) einschließlich der dazugehörigen Unterlagen können auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter

<http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal/>

eingesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ in der Fassung vom 06.05.2014 umfasst die folgenden Flurstücke:

- 2293 und 2344 der Flur 3 der Gemarkung Alten, gelegen am Auenweg und südlich angrenzend an den Neuenhofenweg.

Das Gebiet der beabsichtigten Planänderung ist ca. 1,2 ha groß.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ in der Fassung vom 06.05.2014 ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit den § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden

und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ in der Fassung vom 06.05.2014 beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ in der Fassung vom 06. Mai 2014 einschließlich der dazugehörigen Begründung mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag erfolgt in der Zeit vom

Montag, dem 7. Juli 2014 bis einschließlich Freitag, dem 8. August 2014

im **Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau**, Stadtteil Roßlau, 06862 Dessau-Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2, 1. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste.

Die Unterlagen liegen zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Dienstzeiten

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

öffentlich aus.

In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Dessau-Roßlau im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege unter der o. g. Anschrift abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Während der Auslegungsfrist hält die Stadt Dessau-Roßlau ergänzend das Angebot der Einsichtnahme in Kopien der ausgelegten Unterlagen in der **Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbibliothek**, Zerbster Straße 10, zu den Zeiten

Montag	10.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr

und auf der Grundlage des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter folgender Adresse <http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Bauen-und-Wohnen/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbete-01133/> vor.

Die Planänderung erfolgt gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Verfahren der Innenentwicklung, wofür die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten. Gemäß § 13a BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und bei der öffentlichen Auslegung von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Nach § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dessau-Roßlau, den 17.06.2014

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Karte auf Folgeseite



Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Aufstellungsbeschluss für 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 „Schlachthof Dessau-Nord“ kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal/> (Sitzung des Stadtrates am 02. Juni 2014) aufgerufen, ausgedruckt und heruntergeladen werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beschluss im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste (bisher: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Denkmalpflege) während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus im Stadtteil Roßlau in der Finanzrat-Albert-Straße 2 (2. Etage, Zimmer 216).

Ergänzende Hinweise und Informationen:

Mit den Beschlusslagen des Stadtrates zum Einzelhandelsgutachten und Zentrenkonzept verfolgt die Stadt den Erhalt und die Verbesserung des Nahversorgungszentrums am Schlachthof in Dessau-Nord. Vor diesem Hintergrund begrüßt sie die Absichten eines privaten Investors zur Errichtung eines Lebensmittelvollsortimentsmarktes.

Da der gegenwärtig gültige Bebauungsplan Nr. 147 „Schlachthof Dessau-Nord“ für das Gewerbegebiet am Schlachthof einen solchen Markt nicht zulässt, ist es erforderlich, eine Planänderung und -erweiterung durchzuführen.

Ein im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses erstelltes Einzelhandelsgutachten hat nun die am Standort Schlachthof maximal verträgliche Verkaufsflächengröße für einen Lebensmittelvollsortimentsmarkt ermittelt, die gewährleistet, dass andere Versorgungszentren und -standorte im näheren und weiteren Umfeld nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Des Weiteren beabsichtigt die Stadt Dessau-Roßlau, im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes eine örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der künftigen baulichen Anlagen und Werbeanlagen zu erlassen. Diese Vorschrift ist insbesondere vor dem Hintergrund der Umgebung und der Lage des Plangebietes erforderlich.

Denn das wird zum Einen von mehreren das Ortsbild prägenden und unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden des ehemaligen Schlachthofes und vom Übergang zum Dessau-Wörlitzer Gartenreich geprägt. Zum anderen erwartet die Stadt Dessau-Roßlau aber auch eine attraktive Architektur des Lebensmittelvollsortimentsmarktes, die geeignet ist, der Hoffnung der Kunden in Bezug auf eine qualitative Verbesserung im Sortiments- und Servicebereich zu entsprechen. Neben der eigentlichen Warenpräsentation, einer kundenfreundlichen Gestaltung der Ladengänge, Regalhöhen und Kfz-Stellplätze kommt der äußeren Gestaltung des Baukörpers im Zusammenhang mit dem im angrenzenden Stadtquartier formulierten Sanierungszielen und für die Kundenbindung eine ernstzunehmende Bedeutung zu.

In den kommenden Wochen werden von nun an die Planungen weiterentwickelt. Die ersten Zwischenstände werden dann der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgestellt. Dabei hat dann Jedermann die Möglichkeit, sich über die Auswirkungen der Planung zu informieren und durch die Abgabe von Hinweisen und Anregungen daran mitzuwirken. Ort und Zeit werden rechtzeitig und gesondert veröffentlicht.

Dessau-Roßlau, den 17.06.2014

Klemens Koschig

Oberbürgermeister



Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung der 2. Änderung und zugleich Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 147 „Schlachthof Dessau-Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung nach § 85 Abs. 3 BauO LSA gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. Juni 2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 „Schlachthof Dessau-Nord“ für das Teilgebiet an der verlängerten Karlstraße mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung beschlossen.

Mit diesem Beschluss sollen die Voraussetzungen zur Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches (Nahversorgungszentrum) im Gewerbegebiet Schlachthof durch die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimentsmarktes geschaffen werden. Die Stadt Dessau-Roßlau setzt damit eine Zielstellung des am 10. Juni 2009 beschlossenen Zentrenkonzeptes um.

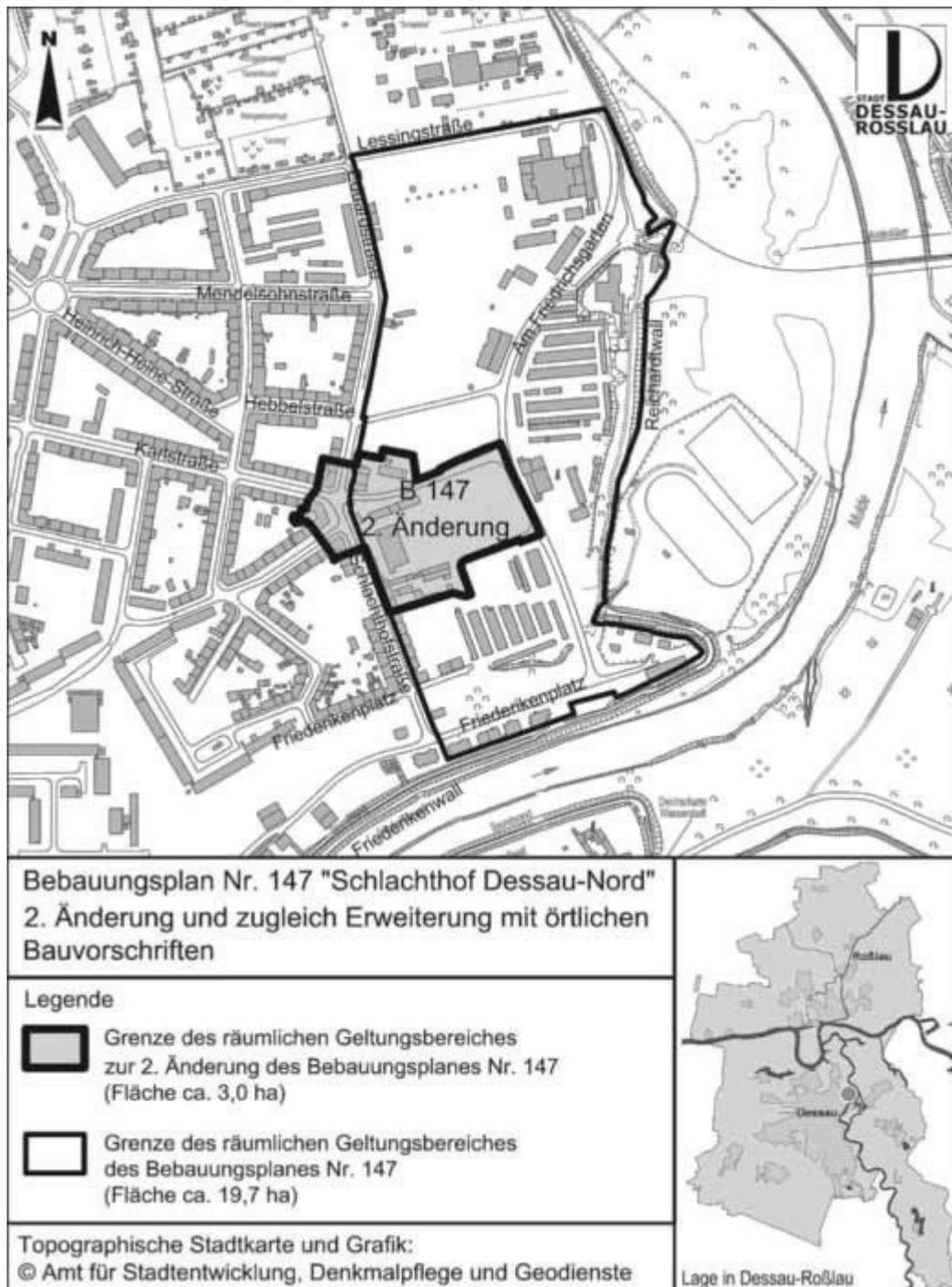
Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 „Schlachthof Dessau-Nord“ umfasst folgende Flurstücke:

- die Flurstücke 828, 829, 830, 831 und 848 der Flur 6 sowie die Flurstücke 970, 1046, 1047, 1049, 8000, 8001, 9744, 9745, 9746, 9747 und 9748 der Flur 7 **vollständig** und
- das Flurstück 692 (Karlstraße) der Flur 6 und die Flurstücke 963 (Reinckestraße), 9741 (Am Friedrichsgarten), 9749 (Planstraße C), 7994 (Eduardstraße), 7995 (Schlachthofstraße) und 9754 der Flur 7 **teilweise**.

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Dessau.

Der dieser Bekanntmachung beigefügte Lage- und Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 „Schlachthof Dessau-Nord“ ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB unter



Änderung der Betriebsatzung des Städtischen Klinikums Dessau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat aufgrund des § 6 Abs. 1 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch § 1 des 4. Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBL. S. 814) sowie § 4 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG vom 24.03.1997 GVBL. S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 26.05.2009 (GVBL. LSA S. 238) in seiner Sitzung am 02.06.2014 folgende Änderung der Betriebsatzung des Städtischen Klinikums Dessau beschlossen.

§ 1 Änderung der Betriebsatzung für das Städtische Klinikum Dessau

1.
§ 4 Abs. 4 d) erhält folgende Fassung:

„die Entscheidung über bauliche Maßnahmen und Investitionen bis höchstens 250.000 EUR im Einzelfall“

2.
An § 4 Abs. 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:



„(1) Der Stadtrat kann die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB erklären. Für Geschäfte mit der MVZ SKD GmbH sind der ärztliche Direktor und der Verwaltungsdirektor stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.“

3.
§ 5 Abs. 3 b) erhält folgende Fassung:

„die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 250.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR im Einzelfall“

4.
§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Abs. 4 a) Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Sind erfolgsgefährdende Mehraufwendungen unabweisbar, bedarf es der Zustimmung des Betriebsausschusses bzw. im Eilfall des Oberbürgermeisters nicht. Betriebsausschuss und Oberbürgermeister sind dann unverzüglich zu unterrichten.“

§ 5 Abs. 4 b) Bei Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für Einzelvorhaben erheblich sind, hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Als erhebliche Mehrausgabe gilt bei Investitionen ein Betrag von mehr als 250.000 EUR. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung des Betriebsausschusses gilt nicht, wenn die Deckung der Mehrausgaben gewährleistet ist.“

5.
§ 6 k) erhält folgende Fassung:

„die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 600.000 EUR im Einzelfall“

6.
An § 6 m) wird folgender Buchstabe n) angefügt:

„n) die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Koschig
Oberbürgermeister

Schadstoffsammlung aus Haushalten

Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau sammelt die Fehr Umwelt Ost GmbH, Betriebsstätte Wolfen, Südliche Vistrastraße 2, 06766 Wolfen schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten, um sie einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

Diese mobile Schadstoffsammlung wird regelmäßig wiederholt, deshalb ist die Schadstoffabgabe auf **haushaltsübliche Mengen begrenzt**. Entsprechend § 15 der Abfallsatzung gilt: „Die Annahme von Schadstoffen an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung, nicht überschreiten.“

Die mobile Schadstoffsammlung findet statt:

Datum: 7. Juli 2014 - 16. Juli 2014
Ort: Stadtgebiet Dessau-Roßlau

Die Standorte des Schadstoffmobils sind im Tourenplan vermerkt!

Nachfolgend aufgeführte schadstoffhaltige Abfälle können in Haushalten vorhanden sein:

Abbeizmittel, Ablauger, Abflussreiniger, mineralölhaltige Altöl, Arzneimittelreste, Autopflegemittel, Batterien, Beizmittel, Bleiakkumulatoren, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entfroster, Entkalker, Entwickler, Farbreste, Fleckentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fugendichtmasse, Grillanzünder, Grillreiniger, Halogenlampen, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Kaltanstrich, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Korrekturflüssigkeit, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leergefäße mit schädlichen Restanhaftungen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Mottenschutzmittel, ölhaltige Betriebsmittel, Pilzbekämpfungsmittel, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Relais und Thermometer, Rohrreiniger, Rostumwandler, Säuren, Silberputzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmiermittel, ölhaltige Farbreste, Terpentin, Trockenbatterien, Unkrautbekämpfungsmittel, Kfz-Unterbodenschutzmittel, Verdünner, Wachse und Waschbenzin.

Bitte beachten Sie, dass flüssige und feste Schadstoffe in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen abzugeben sind.

In den Schadstoffen befinden sich Substanzen, die für Menschen und Umwelt gefährlich werden können. Besonders Kinder erkennen diese Gefahren oft nicht. Bitte stellen Sie keine schadstoffhaltigen Abfälle unbeaufsichtigt vor dem Sammeltermin an den Sammelstellen ab, sondern übergeben Sie diese direkt dem Personal des Schadstoffmobils.

Haben Sie Fragen zur Schadstoffsammlung, so beantworten wir Ihnen diese gern unter folgenden **Telefonnummern:**
0340 50340014 oder 0340 50340015.

Vielen Dank für Ihre umweltgerechte Mithilfe.

Stadtpflege
Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau



Tourenplan - 2. Schadstoffsammlung 2014 Stadt Dessau-Roßlau 7. Juli 2014 bis 16. Juli 2014

Montag, den 7. Juli 2014

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- WG Schaftrift:	Kleine Schaftrift/Parkplatz - Kaufhalle
10.15 Uhr - 11.00 Uhr	- Alten:	Auenweg/Ecke Lindenstraße
11.30 Uhr - 12.15 Uhr	- Alten:	Meister-Knick-Weg/am DSD - Containerstandplatz
13.15 Uhr - 14.00 Uhr	- WG Zoberberg:	Pappelgrund/neben Straßenbahnhaltestelle „Zoberberg- Mitte“ am DSD - Containerstandplatz
14.30 Uhr - 15.30 Uhr	- Mosigkau:	Mühlenstraße/Ecke Orangeriestraße
16.00 Uhr - 17.00 Uhr	- Kochstedt:	Gaststätte „Grüner Baum“

Dienstag, den 8. Juli 2014

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Ziebigk:	Allerstraße 2 - 4
10.15 Uhr - 11.00 Uhr	- Ziebigk-Siedlung:	Bauhausplatz
12.00 Uhr - 13.00 Uhr	- Haideburg:	Alte Leipziger Straße/Ecke Am Schenkenbusch
13.30 Uhr - 14.30 Uhr	- Törten:	Damaschkestraße/Ecke Stadtweg
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Dessau-Süd:	Schwimmhalle Heidestraße/Parkplatz
16.30 Uhr - 17.15 Uhr	- Brambach:	Neeken/Am Feuerwehrhaus

Mittwoch, den 9. Juli 2014

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Kleinkühnau:	Hauptstraße 25
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Großkühnau:	Friedrichsplatz
12.30 Uhr - 13.15 Uhr	- Ziebigk-Siedlung:	Fichtenbreite/neben DSD - Containerstandplatz
13.45 Uhr - 14.30 Uhr	- Ziebigk:	Rheinstraße/Ecke Moselstraße
15.15 Uhr - 15.45 Uhr	- Brambach:	an der Elbe/ am DSD - Containerstandplatz
16.15 Uhr - 17.00 Uhr	- Brambach:	Rietzmeck/Am Dorfplatz - Denkmal

Donnerstag, den 10. Juli 2014

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Zentrum:	Friedrichstraße, Haus 17/am DSD - Containerstandplatz
10.15 Uhr - 11.00 Uhr	- Zentrum:	Stenesche Straße/Ecke Turmstraße
11.30 Uhr - 12.15 Uhr	- Zentrum:	Radegaster Straße gegenüber Parkplatz-Kaufhalle
13.15 Uhr - 14.00 Uhr	- Dessau-Nord:	Werderstraße/Schillerstraße
14.30 Uhr - 15.15 Uhr	- Zentrum:	Schloßplatz 3
16.00 Uhr - 17.00 Uhr	- Rodleben:	Steinbergsweg/Gemeindezentrum-Parkplatz

Freitag, den 11. Juli 2014

09.00 Uhr - 09.30 Uhr	- Mildensee:	An der Adria/am DSD - Containerstandplatz
10.00 Uhr - 11.00 Uhr	- Mildensee:	Alt Scholitz/Ecke Breitscheidstraße
11.30 Uhr - 12.15 Uhr	- Sollnitz:	Mildenseer Straße/Ecke Alte Dorfstraße
13.15 Uhr - 14.15 Uhr	- Kleutsch:	Dorfplatz „Am Meilenstein“
14.45 Uhr - 15.45 Uhr	- Waldersee:	Schönitzer Straße/Ecke Horstdorfer Straße
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Dessau-Nord:	Eduardstraße/am DSD - Containerstandplatz

Samstag, den 12. Juli 2014

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Dessau-Süd:	Tempelhofer Straße/am DSD - Containerstandplatz
10.15 Uhr - 11.00 Uhr	- Alten:	Große Schaftrift/Parkplatz - Gartenanlage
11.30 Uhr - 12.15 Uhr	- Ziebigk-Siedlung:	Kühnauer Straße/Ecke Hasenwinkel
13.00 Uhr - 13.45 Uhr	- Dessau-Nord:	Schillerstraße/Ecke Ringstraße am DSD - Containerstandplatz
14.30 Uhr - 15.00 Uhr	- Rodleben:	Tornau/, Am Pharmapark DSD - Containerstandplatz

Montag, den 14. Juli 2014

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Roßlau:	Triftweg - An den Glascontainern
10.15 Uhr - 11.00 Uhr	- Roßlau:	Mittelfeldstraße - BBS-Werft
11.30 Uhr - 12.15 Uhr	- Roßlau:	Am Bahnhof
13.15 Uhr - 14.00 Uhr	- Roßlau:	Schweinemarkt
14.30 Uhr - 15.30 Uhr	- Meinsdorf:	Lindenplatz
16.00 Uhr - 17.00 Uhr	- Mühlstedt:	Freiwillige Feuerwehr

Dienstag, den 15. Juli 2014

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Roßlau:	Am Finkenherd/Parkplatz
10.15 Uhr - 11.00 Uhr	- Roßlau:	Nordstraße/NP-Markt
11.30 Uhr - 12.15 Uhr	- Roßlau:	Schillerplatz
13.15 Uhr - 14.00 Uhr	- Roßlau:	Markt
14.30 Uhr - 15.30 Uhr	- Streetz:	Dorfteich
16.00 Uhr - 17.00 Uhr	- Natho:	Freiwillige Feuerwehr

Mittwoch, den 16. Juli 2014

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Roßlau:	Finanzrat-Albert-Straße/Ernst-Dietze-Straße
10.30 Uhr - 11.15 Uhr	- Alten:	Parkplatz Pappelgrund
12.00 Uhr - 13.00 Uhr	- Zentrum:	Hallmeyer Straße/Quellendorfer Straße
13.30 Uhr - 14.30 Uhr	- Zentrum:	Thomas-Müntzer-Straße am DSD - Containerstandort
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Dessau-Süd:	Augustenstraße
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Dessau-Süd:	Kreuzbergstraße/Heinz-Steyer-Ring - Gegenüber Eisen-Maenicke